



FC Luterbach
Postfach
CH-4542 Luterbach

info@fcluterbach.ch
www.fcluterbach.ch

FC Luterbach

Schutzkonzept für das Clubhaus ab 13. September 2021

Version: 13.09.2021

Ersteller: Vereinsleitung FC Luterbach





Einleitung

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten **ab dem 13. September 2021** folgende Bestimmungen bezüglich Zertifikatspflicht in Innenbereichen von Gastronomiebetrieben:

- Im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und nehmen Kontakt mit ihrer Ärztin oder Arzt auf.

1. Grundregeln

Die Hygiene- und Abstandsregeln gemäss BAG-Weisungen sind jederzeit zwingend im Innen- und Aussenbereich des Clubhauses einzuhalten:

- Abstand halten; beim Eintreten in die Sportanlage, beim Zuschauen und im Clubhaus sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten.
- Gründlich Hände waschen; Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände regelmässig mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2. COVID-Zertifikat

Der Betrieb kontrolliert beim Eingang oder am Tisch, spätestens beim ersten Kontakt des Personals mit den Gästen, die Covid-Zertifikat und Identität der Gäste. Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle an der Kasse durchgeführt werden.

Die Gäste sind auf die Covid-Zertifikatspflicht, die Zugangskontrolle und eine allfällige Datenbearbeitung hinzuweisen. Ein entsprechendes Plakat wird im Eingangsbereich des Clubhauses angebracht.

Die Zertifikate sind nur mit einem amtlichen Ausweis gültig. Die Kontrolle des Covid-Zertifikats erfolgt mittels „COVID Certificate Check“-App. Die Person, die das Covid-Zertifikat prüft, gleicht anhand des Identitätsnachweises (mit Foto) Name und Geburtsdatum mit den Informationen auf dem Covid-Zertifikat ab.

Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Daten aus der Zertifikats-Kontrolle dürfen nur aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Daten spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck aufbewahrt oder verwendet werden.

Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen. Arbeitgeber dürfen Mitarbeitende nach dem Zertifikat fragen, wenn es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient.

Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Take-Away), müssen kein Zertifikat vorweisen. Für sie gilt eine Maskenpflicht im Innenbereich und die Einhaltung des Abstandes.

3. Gesichtsmaske tragen

Im Innenbereich entfällt die Maskenpflicht für Gäste nur, wenn der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt wird.

Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.

Gäste ohne Covid-Zertifikat, die sich im Aussenbereich aufhalten, tragen eine Maske, wenn sie den Innenbereich aufsuchen (Bsp. Theke, WC-Anlage).



Mitarbeitende mit direktem Gästekontakt tragen grundsätzlich eine Maske im Innenbereich. Erleichterungen sind möglich für Mitarbeitende mit Zertifikat und dies der Arbeitgeber entsprechend schriftlich dokumentiert.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Im Clubhaus gilt: *Da wir den Innenbereich (ohne Konsumation) nicht nur auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränken, gilt im ganzen Innenbereich des Clubhauses eine Maskenpflicht. Für Personen mit Covid-Zertifikat ist eine Konsumation (an den Tischen) ohne Maskentragpflicht erlaubt.*

4. Gästegruppen auseinanderhalten

In Aussenbereichen von Restaurationsbetrieben sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Meter zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

5. Distanz halten

In Bereichen, in denen sich sowohl Gäste mit als auch Gäste ohne Zertifikat aufhalten (Theke, WC-Anlagen etc.), stellt der Betrieb sicher, dass der Mindestabstand zwischen den Gästegruppen eingehalten werden kann (1 Person in der WC-Anlage, 1.5 Meter Abstand beim Anstehen für Bestellungen etc.).

Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich „Schulter-zu-Schulter“ ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten „Rücken-zu-Rücken“ ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden.

Betriebe mit überlangen Tischen (Tafeln, Festbänke etc.) können mehr als eine Gästegruppe daran platzieren, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen eingehalten wird.

Die Mindestabstände innerhalb einer Gästegruppe müssen nicht eingehalten werden. Der Betrieb stellt sicher, dass sich die verschiedenen Gästegruppen nicht vermischen.

Wo Gäste die Bestellungen nicht am Tisch, sondern an der Theke abgeben, sind die Gäste mit Plakaten auf die Abstandsregeln aufmerksam zu machen, und es sind Distanzhalter (Markierungen) anzubringen.

Luterbach, 13.09.2021

Daniel Cattin, Präsident FC Luterbach